

# Lückes Logik...

## ... beziehungsweise die Verfolgung und Ermordung des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes; dargestellt von der Schutzgruppe des Bundesinnenministeriums unter der Leitung des Bundesministers des Inneren, Paul Lücke.

Spätestens am 11. Dezember 1967 hat der Bundesminister des Inneren Paul Lücke diejenigen, die bislang noch tapfer bei ihm ausgeharrt hatten, bitter enttäuscht: unser Innenminister, ansonsten nur als eifrigster Verfechter einer Notstandsgesetzgebung und gründlicher Spanienkenner hervorgetreten, hat Schwierigkeiten mit der Logik. Das ist weniger in Beziehung auf die Bundesregierung als auf Herrn Lücke etwas Neues. „Wiederholt und bis in die letzte Zeit hinein haben der SDS und seine Führer sich als Feinde der verfassungsmäßigen Ordnung offen bekannt“, meinte er; der Einsatz des Verfassungsschutzes gegen den SDS aber sei nur dann „rechtmäßig“, fuhr Lücke im Informationsdienst des Bundesinnenministeriums „Innere Sicherheit“ fort, „wenn die betreffende Gruppe ihre Bestrebungen oder einzelnen Aktionen im geheimen plant und vorbereitet“. Dieser logische Salto nach dem Hüh-Hott-Prinzip – mal offen, mal geheim – schlägt zwei Fliegen mit einer Klappe: was der SDS in Zukunft auch tun mag, ob er subversiv die parlamentarischen Grundmauern unterwühlt oder offen und unverhüllt Räte-demokratisches anvisiert: das Auge des Verfassungsschutzes ist dabei – „rechtmäßig“. Denn merke: die „Tätigkeit der derzeit herrschenden Gruppen im SDS ist darauf gerichtet, die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die parlamentarische Demokratie zu beseitigen... Daher hat der Verfassungsschutz die Pflicht, Nachrichten über die Tätigkeit des SDS und seiner Funktionäre zu sammeln“.

### Wir arbeiten

### preiswert, schnell und gut

Ihr Oberhemd gewaschen und gebügelt für DM 0,95  
Ihr Pullover gereinigt schon für . . . . DM 0,75

**Färberei Holland** Chem.Reinigung  
Bahnhofstr. 32, Frankfurter Str. 35, Biegenstr. 61  
Renthof 31, Steinweg 26, Universitätsstraße 20,  
Jetzt auch Annahme von Weißwäsche

Ausgelöst wurden diese gewichtigen Erklärungen nicht nur durch einen „Mißerfolg“, sondern auch durch einen „Mißgriff“ des Verfassungsschutzes (Ende November 1967 in Gießen) – so der hessische Innenminister Schneider. Ministerpräsident Zinn meinte zu der ganzen Affäre, daß der SDS zum Glück nicht den Eindruck erwecke, „senil geboren zu sein“. Davon abgesehen attestierte er den SDS-Lern „politische Harmlosigkeit.“

Mochte diese nachdrückliche Distanzierung von den hessischen Bespitzelungsaktionen den Eindruck erwecken, daß sich höchste Stellen gegen ein sich langsam andeutendes Verbot des SDS wenden würden und es sich nur um eine „separate Einzel-

aktion offenbar übereifriger Verfassungshüter gehandelt“ habe (der Chef der hessischen Staatskanzlei, Birkelbach), erwies sich dies schnell als demokratie-gläubige Fiktion. Aus Göttingen und Mannheim wurden ähnliche SDS-Überwachungsmaßnahmen bekannt. Am 3. Dezember erklärte die Studentengewerkschaft in Bonn, „daß auch das Nordrhein-Westfälische Landesamt für Verfassungsschutz systematisch in Angelegenheiten der Universität tätig ist“. In einem Bezugslerlaß des NRW-Kultusministers Holthoff (SPD) vom 31. 8. 1967 heißt es, daß der Verfassungsschutz auch bei dem Personenkreis einzuschalten sei, „der aus Ländern des Ostblocks als Gastprofessor an eine wissenschaftliche Hochschule des Landes eingeladen wird“.

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Grundgesetzes war ein unscheinbares Gesetz von nur sechs Paragraphen ergangen: das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Seine Aufgabe sei laut Gesetz die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Lande... zum Ziele haben. Als „Frontkämpfer bei der Bekämpfung des Staatsfeindes“ (Schröder) sollten die Verfassungsschützer fortan „die leibhaftigen Feinde der westdeutschen Verfassung abwehren“ (Höcherl). Das taten sie mit so viel Eifer, daß sie inzwischen selbst zu solchen wurden und sich um diverse rechtsstaatliche Grundsätze nicht mehr kümmerten. Wurde nämlich 1950 noch ausdrücklich festgestellt, daß der Verfassungsschutz nur Nachrichten zu sammeln habe, besteht seine heutige Tätigkeit offensichtlich insbesondere in der „Beschaffung und Gewinnung“ von Nachrichten – mit welchen Methoden auch immer. Die Bespitzelungsaktionen in Gießen, Göttingen und Mannheim sind mehrfach rechtswidrig: sie verletzen das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ebenso wie das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Selbst wenn Bespitzelungsaktionen auf gesetzlicher Grundlage stünden, so verstießen die Maßnahmen im vorliegenden Fall dennoch gegen das rechtsstaatlich garantierte Übermaßverbot.

Bezeichnend ist, daß die Überwachung des SDS in dem Augenblick einsetzte, in dem er aus der früheren Isolierung an der Universität heraustrat. Der Verfassungsschutz ist der Bundesregierung offensichtlich Vehikel zur Diffamierung abweichender Meinungen – nicht etwa staatsfeindlicher Bestrebungen. Der Gegner der jeweiligen Politik – und hierin unterscheidet sich die Große Koalition von ihren Vorgängerinnen nicht – ist schlichtweg verfassungsfeindlich: so hieß es bereits Anfang des Jahres 1967 in der Begründung der Bundesregierung im Prozeß gegen den SDS um Förderung aus Bundesjugendplanmitteln, die Arbeit des SDS sei schon deshalb den Zielen des Grundgesetzes nicht för-

derlich, weil der Standpunkt des SDS „zur Notstandsgesetzgebung und vor allem in der Deutschlandfrage... keinesfalls loyal“ sei. Zielbewußt wird hier die eigene Politik mit der Verfassung verwechselt.

Davon abgesehen ist allerdings zu fragen, ob die vehemente Kritik des SDS am parlamentarischen System „Der Parlamentarismus... ist ein institutionelles Element kapitalistischer Klassenherrschaft... Die Aufhebung dieser totalen Herrschaft schließt demnach notwendig die Aufhebung des Parlamentarismus ein“) gleichzusetzen ist mit der oft beschworenen Liquidierung des Grundgesetzes.

## Der Verfassungsschutz des Herrn B.

Um den Bestand der demokratischen Grundordnung besorgt, leistete das Mitglied des 3. Studentenparlamentes Wilfried Burckhardt (RCDS) Handlangerdienste der Verfassungsschützer.

In einem Brief an die Staatsanwaltschaft am Landgericht Marburg machte er Kriminalpolizei und Justiz auf Aushänge und Flugblätter des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes anlässlich der Feier zur Oktoberrevolution aufmerksam und bat, „zu prüfen, ob darin eine strafbare Handlung“ liege.

Auf der 1. Sitzung des 4. Studentenparlamentes wahrte sich die SDS-Fraktion entschieden gegen derartige Methoden eines ehemaligen Studentenparlamentariers.

Der RCDS-Sprecher Ullmann ließ wissen, daß sich die christdemokratische Fraktion, falls B. diesen Brief geschrieben habe, schärfstens von ihrem Gruppenmitglied distanzieren. Burckhardt hatte das Pamphlet nach eigenem Bekunden verfaßt.

Fest steht, daß von einem funktionierenden System des Parlamentarismus in der BRD nicht die Rede sein kann – darin ist man sich sogar bis in die höchsten Parteispitzen einig. Sicher ist auch, daß Demokratie nicht gleichzusetzen ist mit dem parlamentarischen System westlichen Typus und dieses wiederum nicht mit den Grundgedanken des Grundgesetzes. Es gibt rein theoretisch zahlreiche Möglichkeiten, wie ein Staat demokratisch aufzubauen wäre. Hätte Herr Lücke in seinem Informationsdienst sich auch nur andeutungsweise mit der Frage auseinandergesetzt, ob die im Grundgesetz festgelegte Möglichkeit, eine soziale Demokratie auf dem Boden des Grundgesetzes zu verwirklichen, der von Teilen des SDS propagierten „Räte-demokratie“ von vornherein und absolut widerspricht, hätte er dem Verdacht der Minderheitsdiffamierung entgehen können. So ist z. B. das wesentlichste Element unmittelbarer Demokratie und direkter Selbstverwaltungsorgane die permanente Abwählbarkeit der gewählten Vertreter – ein Grundsatz, der sich mit einigen einfachen Verfassungsänderungen ohne Schwierigkeiten im Grundgesetz wohl unterbringen ließe. Aber wenn dem auch nicht so wäre: zwischen dem Gedanken des Parlamentarismus und Momenten unmittelbarer Demokratie als Ergänzung (z. B. in der Universität oder der Wirtschaft) kann nur für solche ein unaufhebbarer Widerspruch bestehen, die in dem zum „Stimmvieh“ konditionierten Wähler, der alle vier Jahre seine vorfabrizierte Einheitsstimme abzugeben hat, das Ziel einer demokratischen Politik sehen, die bereits im Versuch der Diskussion über Formen demokratischer Selbstgestaltung des politischen Lebens ein verfassungswidriges Vorgehen sehen.

Aber vielleicht ist Herr Lücke tatsächlich – wie Abendroth meinte – „vollständig unfähig zu sehen, um was es überhaupt geht“.